



Anreizprogramm Innenstadtbelebung

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es entscheidend, dass neben Einzelhandel und Gastronomie auch kulturelle, soziale und gemeinschaftsfördernde Angebote bestehen. Die Stadt Mühlhausen unterstützt deshalb gezielt Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, gastronomische Betriebe sowie Begegnungsstätten und sonstige Einrichtungen, die zur Belebung der Innenstadt beitragen – im Rahmen des kommunalen Anreizprogramms Innenstadtbelebung. Wir wollen außerdem unsere Innenstadt barrierefreier gestalten.

Mit diesem Anreizprogramm soll ein wirkungsvoller Impuls zur Stärkung der Innenstadt als attraktives Erlebnis-, Begegnungs- und Versorgungszentrum geschaffen werden. Die Neueröffnung, Weiterentwicklung oder Neuansiedlung entsprechender Einrichtungen in der Innenstadt wird unterstützt, um die Aufenthaltsqualität, Attraktivität, Barrierefreiheit und Nutzungsvielfalt der Innenstadt von Mühlhausen zu erhalten und zu steigern.

1. Förderziele

- Schaffung von Anreizen für die Neueröffnung, Neuansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungseinrichtungen, gastronomischen Einrichtungen sowie kulturellen, sozialen oder gemeinschaftsfördernden Einrichtungen im Zielgebiet der Maßnahme.
- Unterstützung bestehender Einrichtungen, sofern sie maßgeblich zur Belebung, Vielfalt oder Aufenthaltsqualität der Innenstadt beitragen.
- Stärkung der Innenstadt als zentraler Versorgungs-, Begegnungs- und Erlebnisraum.
- Beseitigung bestehender Leerstände und Vermeidung zukünftiger Leerstände im Zielgebiet der Maßnahme.
- Förderung von Existenzgründungen sowie Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Begegnungsmöglichkeiten.
- Gezielte Reaktivierung leerstehender Gewerbeeinheiten zur Vermeidung von städtebaulicher Verödung und zur Stärkung der urbanen Nutzungsmischung.
- Aktive Gegensteuerung gegen den Funktionsverlust der Innenstadt durch Schaffung sichtbarer, lebendiger und identitätsstiftender Nutzungen.
- Verbesserung der Barrierefreiheit von Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungseinrichtungen, gastronomischen Einrichtungen sowie kulturellen, sozialen oder gemeinschaftsfördernden Einrichtungen

2. Gegenstand des Zuschusses

Zuschussfähig sind Maßnahmen zur Neueröffnung, Neuansiedlung oder qualitativen Weiterentwicklung von Einrichtungen, die zur Belebung der Innenstadt beitragen. Dies umfasst insbesondere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, gastronomische Einrichtungen, kulturelle Treffpunkte sowie kreative oder gemeinwohlorientierte Nutzungen.

Auch bestehende Einrichtungen können gefördert werden, wenn sie durch bauliche, gestalterische oder konzeptionelle Anpassungen ihre Wirkung für das Stadtbild und das städtische Leben verbessern.

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zur Modernisierung, Sichtbarmachung, Erweiterung sowie Maßnahmen zur besseren Barrierefreiheit des Angebots oder Ansprache neuer Zielgruppen. Nicht förderfähig sind Personalkosten des Antragsstellers.

3. Zielgebiet der Maßnahme

Zuschüsse werden für Einrichtungen gewährt, die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Zielgebiets (siehe Anlage 1) der Maßnahme in der Innenstadt von Mühlhausen befinden oder dort angesiedelt werden. Das Zielgebiet ist im offiziellen Abgrenzungsplan des Anreizprogramms definiert und öffentlich einsehbar.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die eine förderfähige Nutzung im Zielgebiet der Maßnahme betreiben oder neu ansiedeln wollen. Auch Betreiber bestehender Einrichtungen, die eine qualifizierte Weiterentwicklung planen, können einen Zuschuss beantragen.

Eine Förderung ist auch bei nicht-klassischer gewerblicher Nutzung möglich, sofern das Konzept einen erkennbaren Mehrwert für das öffentliche Leben und die Innenstadtentwicklung bietet.

5. Art, Umfang und Zeitraum des Zuschusses

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Investitionskosten. Förderfähig sind insbesondere Kosten für Miete, Geschäftsausstattung, Inbetriebnahme, Marketingmaßnahmen, bauliche Maßnahmen oder die Modernisierung von Räumen. Der Zuschuss beträgt maximal 5.000 Euro pro Jahr und kann für eine Dauer von bis zu drei Jahren gewährt werden. Die Förderung kann auch indirekt, z. B. über die kostenlose Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten erfolgen. Förderfähig sind in Ausnahmefällen temporäre Maßnahmen, wenn Sie im besonderen Maße zur Erreichung des Förderziels beitragen.

6. Entscheidungskriterien

Grundsätzlich können alle Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen dieser Richtlinie entsprechen und einen erkennbaren Beitrag zur Belebung der Mühlhäuser Innenstadt leisten. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien dienen der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend:

- Beitrag zur nachhaltigen Reduktion von Leerstand.
- Erweiterung der Angebotsvielfalt und Ansprache neuer Zielgruppen.
- Förderung von sozialer Teilhabe, Kultur und Begegnung.
- Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Herstellung der Barrierefreiheit
- Aktivierung von Erdgeschosszonen oder gestalterischer Mehrwert für das Stadtbild.
- Sichtbare Präsenz und regelmäßige Öffnungszeiten, die zur öffentlichen Wahrnehmung und Aufenthaltsqualität beitragen.
- Innovative, experimentelle oder interdisziplinäre Nutzungen.

7. Verfahren der Antragstellung und Bewilligung

Anträge sind vorzugsweise über die Online-Formulare auf der Website der Stadt Mühlhausen einzureichen. Alternativ ist eine schriftliche Antragstellung möglich. Dem Antrag sind ein Konzept, ein Kostenplan und ggf. Pläne oder Fotos beizulegen. Der Antragsteller verpflichtet sich, jeweils drei Angebote einzuholen, von dieser Pflicht kann das über den Antrag entscheidende Gremium in begründeten Fällen nach eigenem Ermessen abweichen.

Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Stadtentwicklungsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bescheiderstellung erfolgt durch die Stadt Mühlhausen.

Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen auch die Anforderungen der kommunalen Satzungen sowie kommunaler Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichem Interesse entgegenstehen.

Die Auszahlung erfolgt in Jahresscheiben und nach genehmigtem Haushalt. Grundlage der Auszahlung ist Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises (Sachbericht, Belege, Zahlungsnachweise) zum 31.03. des Folgejahres. Ausnahmsweise kann die Auszahlung entsprechend des Projektfortschrittes ausgezahlt werden.

8. Zentrenrelevante Sortimente

Als zentrenrelevant gelten insbesondere folgende Sortimente: Bekleidung, Bücher, Haushaltswaren, Schreibwaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Schmuck, Parfümerie, Schuhe, Künstlerbedarf, Elektronik sowie medizinische und orthopädische Produkte. Maßgeblich ist das jeweils gültige Einzelhandelskonzept der Stadt Mühlhausen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 04.07.2025 der Stadt Mühlhausen in Kraft.